

**Bildungs- und Teilhabepaket
Hier: Informationen über die bisherige Umsetzung****Beratungsfolge:**

Datum	Gremium
22.09.2011	Sozialausschuss

Sachverhalt:**1. Rechtlicher Hintergrund:**

Das sog. „Bildungs- und Teilhabepaket“ (BuT) ist Bestandteil des Gesetzes „zur Ermittlung von Regelbedarfen des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ und als solches am 24.03.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft getreten. Mit der „Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Bundeselterngeld- und Elternteilzeitgesetz“ ist am 12.07.2011 in NRW die Zuständigkeit für das BuT rückwirkend zum 01.01.2011 auf die Kreise und kreisfreien Städte übergegangen. Der Kreistag hatte bereits am 16.06.2011 vorbehaltlich der nun erfolgten Änderung der Zuständigkeiten eine entsprechende Delegationssatzung beschlossen. Somit sind nunmehr seit 12.07.2011 rückwirkend zum 01.01.2011 die kreisangehörigen Kommunen mit der Durchführung des BuT beauftragt.

2. Leistungsberechtigter Personenkreis:

Die überwiegende Zahl der Leistungsberechtigten Kinder und Jugendlichen befindet sich im Leistungsbezug nach Sozialgesetzbuch II (SGB II) bei dem Job-Center. Zuständig für die finanzielle Abwicklung des BuT ist auch dort der OBK, die Bewilligung erfolgt jedoch durch die dortige Sachbearbeitung.

Bei der Stadt Gummersbach gibt es derzeit etwa 10 Leistungsberechtigte nach Sozialgesetzbuch XII (SGB XII), die von der Sozialhilfesachbearbeitung mit abgearbeitet werden können.

Durch die gesetzlichen Änderungen können jedoch auch die Kinder von Wohngeldempfängern und die Kinder von Empfängern von Kinderzuschlag in den Genuss der BuT-Leistungen kommen. Im Wohngeld sind dies etwa 620 und mit Kinderzuschlag etwa 130 Leistungsberechtigte, für die die Bearbeitung und Bewilligung bei der städtischen Wohngeldstelle erfolgt. Für eine Bearbeitung in der Wohngeldsachbearbeitung wurde sich entschieden, da das Gros der Leistungsberechtigten hier bereits erfasst und bekannt ist und somit insgesamt die wenigsten Reibungsverluste bei Sachverhaltsermittlungen und Datenabgleich erwartet werden.

3. Inhalte des BuT:

Mit dem BuT sollen Kinder und Jugendliche in besonderem Maße durch die Finanzierung schulischer und lernfördernder Angebote aber auch durch die Finanzierung von Teilhabe am kulturellen und sozialen Leben unterstützt werden. Dies sind im Einzelnen (die Prozentangabe in Klammern hinter der jeweiligen Leistungsart gibt den Anteil dieser an allen bisher vorliegenden Anträgen wieder):

a) Mehrtägige Klassenfahrten und eintägige Schul- oder Kitaausflüge (21%):

Antrag mit Bestätigung der Schule/Kita erforderlich. Die Bewilligung erfolgt per Direktzahlung an die Schule/Kita. Lediglich rückwirkend werden vorgeleistete Beträge an die Antragsteller erstattet. Es werden die tatsächlichen Kosten übernommen.

b) Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf (28%):

Ehemals auch als „Schulbeihilfe“ für Schulranzen, Schulmaterial, Sport- und Schwimmkleidung bekannt. Auszahlung erfolgt in zwei Teilbeträgen jeweils zum 01.08. (70,- €) und 01.02. (30,- €) direkt an die Leistungsberechtigten.

c) Schülerbeförderungskosten (7 %):

Nach den Ausführungsbestimmungen kommt nur die Übernahme von Fahrtkosten in sehr speziellen Sonderfällen für bestimmte Fach-, Fachober- und Berufsschulen zum Tragen. Der Eigenanteil des neu eingeführten Schüler-Tickets (12,- €) ist durch den für ÖPNV-Fahrten bestimmten Anteil im Regelsatz von den Antragstellern selber zu finanzieren, so dass diese Leistungsart insgesamt letztlich nahezu keine Bedeutung für Gummersbach haben wird.

d) Maßnahmen zur Lernförderung (4%):

Hierbei handelt es sich hauptsächlich um Nachhilfe oder sonstige ausserschulische Lernförderung, um „kurzfristig vorübergehende Lernschwächen zu beheben“. Insbesondere die gefährdete Versetzung in die nächste Klasse soll damit sichergestellt werden. Es können keine langfristigen Hilfen gewährt werden, um beispielsweise den Notendurchschnitt zu verbessern oder höherwertige Schulabschlüsse zu erreichen. Vorrangig sollen keine kommerziellen Anbieter für Nachhilfe beauftragt werden. Maximal können 35 Nachhilfestunden (je 45 Min.) pro Schuljahr bezahlt werden. Je nach Qualifikation der Nachhilfelehrer sind verschiedene Höchstbeträge pro Stunde zwischen 8,- € und 26,58 € vom OBK festgesetzt. Die Bewilligung erfolgt durch einen Gutschein, die Abrechnung soll unmittelbar mit dem Anbieter erfolgen.

e) Mittagsverpflegung in den Schulen und Kita's (21%):

Die Verpflegung muss in schulischer Verantwortung angeboten und gemeinschaftlich ausgegeben und eingenommen werden. 1,- € pro Mittagessen ist von den Leistungsberechtigten selber zu tragen. Grundsätzlich sind spitze Abrechnungen der Mittagessen vorzunehmen, dies hat jedoch in der praktischen Umsetzung bereits zu großen Problemen geführt. Daher erfolgt bei verpflichtender Mittagsbetreuung (z.B. in allen Gummersbacher Grundschulen und einigen Kita's) eine pauschale monatliche Zahlung entsprechend der durchschnittlichen Zahl der Schultage. Die Jakob-Moreno-Schule und die Gesamtschule Derschlag können künftig monatliche Abrechnungen vorlegen, mit den anderen weiterführenden Schulen konnten noch keine Einigungen erzielt werden. Hier werden teilweise Münzautomaten eingesetzt, bei denen die Leistungsberechtigten die regelmäßige und dauerhafte Teilnahme an der Mittagsverpflegung nicht nachweisen können. Bis zum Sitzungstermin erzielte Absprachen werden mündlich nachgetragen!). Die Bewilligung erfolgt mit einem Gutschein, die Abrechnung darf nur mit dem Anbieter der Mittagsverpflegung erfolgen.

f) Teilhabeleistungen am sozialen und kulturellen Leben (19%):

Mit diesen Leistungen können Vereinsbeiträge, Mitgliedsbeiträge für künstlerische oder musikalische Schulungsveranstaltungen oder mit diesen verbundene Freizeiten bis zu einer Höhe von 10,- €/Monat bewilligt werden. Diese Beträge können auch im Voraus für den gesamten Bewilligungszeitraum gezahlt werden, maximal aber nur bis zu 120,- €/Jahr. Die Bewilligung erfolgt über einen Gutschein, die Abrechnung und Zahlung erfolgt mit dem Verein/Anbieter. Diese Leistungen werden höchstens bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres der Leistungsberechtigten gewährt.

Da die Stadt Gummersbach rechtlich erst am 12.07.2011 für die Bearbeitung

des BuT (rückwirkend!) zuständig geworden ist, konnten bis dahin keine Bewilligungen oder Zahlungen vorgenommen werden. Dies führte bei den Antragstellern, die bis dahin bereits rund 650 Anträgen abgegeben hatten, zu nachvollziehbarem Unverständnis, da in den Medien stets eine zügige und unkomplizierte, sofortige Auszahlung suggeriert wurde. Dieser „Antragsberg“ wurde zwischenzeitlich (Stand: 12.09.2011) nahezu vollständig abgearbeitet.

4. Informations- und Hinwirkungsgebot:

Mit der Änderung der SGB II und XII wurde nun im Gesetzestext eine besondere Beratungs- und Hinwirkungspflicht verankert. Dies bedeutet, dass Leistungsberechtigte über die möglichen Hilfen und Leistungen zu informieren und zu beraten sind und ggfls. aufgefordert werden müssen, entsprechende Anträge zu stellen. Dieser Pflicht ist die Stadt Gummersbach bereits im April mit einem Anschreiben an alle Leistungsberechtigten nachgekommen. Die Kindergeldkasse hat ihrerseits alle Leistungsberechtigten mit Kinderzuschlag informiert.

5. Erste Erfahrungen bei der Umsetzung:

Entgegen Berichten aus anderen Kommunen wurde in Gummersbach bereits sehr zahlreich Gebrauch vom BuT gemacht. Das medial stets sehr positiv bekannt gemachte BuT führte in vielen Fällen bei den Antragstellern zur Ernüchterung. Viele Antragsteller sind verärgert darüber, dass der Eigenanteil an den Schülerbeförderungskosten nicht übernommen wird. Zudem wurden zahlreiche Hoffnungen dahingehend enttäuscht, dass Nachhilfeunterricht eben nur sehr eingeschränkt gewährt werden kann. Die bisher bewilligte Schulbeihilfe wird nun in zwei Einzelbeträgen ausgezahlt, bisher wurden hiervon zum Schuljahresbeginn die benötigten Gegenstände erworben, wofür jetzt nur ein Teilbetrag zur Verfügung steht, der beispielsweise für einen neuen Schulranzen, nicht ausreichend ist.

Die Abrechnung der Mittagsverpflegung bringt für einige betroffenen Schulen und/oder Anbieter einen erheblichen Mehraufwand mit sich. Gleichzeitig ändert sich für die Antragsteller weitgehend jedoch nichts, da die Mittagsverpflegung bislang aus dem Fonds „kein Kind ohne Mahlzeit“ bezahlt wurde. Einige Schulen haben neue Münzautomaten für die Bezahlung der Mittagessen eingeführt, mit denen allerdings keine statistische Personenerfassung und damit auch kein Nachweis über die regelmäßige Einnahme der Mittagessen für die betroffenen Schüler möglich ist.

Positiv angenommen wurden die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben, wobei viele Leistungsberechtigte die Abrechnung, z.B. von Mitgliedsbeiträgen für Vereine, über einen Gutschein kritisieren, da hierdurch zwangsläufig gegenüber Vereinskollegen und -vorständen der Empfang von Transferleistungen ungewollt bekannt wird.

Positiv aufgenommen wurde bislang die tendenziell eher großzügige Abwicklung der rückwirkenden Bewilligung von Leistungen. Hier bestand seitens der Verwaltung Einvernehmen, da die Leistungsberechtigten unverschuldet, teilweise mit hohen (geliehenen!) Beträgen, im Vertrauen auf die in den Medien versprochenen Leistungen in Vorlage getreten sind.

6. Finanzierung des BuT:

Die Kosten für die bewilligten Leistungen belasten die Stadt Gummersbach zunächst nicht. Hier kann es jedoch mittelbar über die Kreisumlage künftig zu einer Belastung kommen, da die Kreise nur die „notwendigen durchschnittlichen Mehraufwendungen“ erstattet bekommen.

Für die Stadt Gummersbach ist das BuT aber zunächst nur mit Aufwendungen für

Personal belastet. Vorbehaltlich einer endgültigen kreisweiten Einigung im Hinblick auf Fallzahlen und Eingruppierung wird seitens der Verwaltung mit einem personellen Mehraufwand von mindestens einer halben Stelle (im mittleren Dienst) gerechnet. Die Kalkulation auf Grundlage der Vorgaben des Bundesministeriums beinhaltet einen Betrag für Verwaltungs- und Sachkosten **für den gesamten OBK (!)** in Höhe von jährlich 66.000,- €. Dieser Betrag reicht allerdings bereits heute schon erkennbar überhaupt nicht aus. Hier bleibt abzuwarten, inwieweit Nachbesserungen erfolgen.

7. BuT für Asylbewerber:

Das Landesinnenministerium hat mit Schreiben vom 01.07.2011 festgestellt, dass diejenigen Leistungsberechtigten nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG), die bereits analoge Leistungen nach SGB XII erhalten, einen uneingeschränkten Anspruch auf Leistungen nach dem BuT haben. Eine Erstattung dieser Leistungen einschließlich der Personal- und Sachkosten erfolgt nicht. Auf Nachfrage beim IM NRW wurde mitgeteilt, dass die Landesregierung beschlossen hat, einen Entschließungsantrag im Bundesrat zu unterstützen, wonach die Mehrbelastung für die Kommunen durch eine Kostenbeteiligung des Bundes aufgefangen werden soll.

Für die nach § 3 AsylbLG eingeschränkt Leistungsberechtigten besteht derzeit kein Anspruch auf BuT-Leistungen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat jedoch angekündigt, dass die Einbeziehung dieses Personenkreises im Zuge der anstehenden Novellierung des AsylbLG geregelt wird.

Seitens der Verwaltung wird die Einbeziehung aller Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG begrüßt, da es gerade bei den Kindern dieses Personenkreises einen erheblichen Bedarf an Deutschkursen und integrativen Maßnahmen gibt. Allerdings sollte damit dann auch – entsprechend des Konnexitätsprinzips – eine Gegenfinanzierung einher gehen.